

Verein der Freunde und Förderer der Schule für Körperbehinderte Erfurt e. V.

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Körperbehindertenschule Erfurt e. V.“ Er hat seinen Sitz in Erfurt. Der Verein ist im Vereinsregister beim Kreisgericht Erfurt eingetragen. Der Gründungstag ist der 19.09.1990. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule für Körperbehinderte Erfurt. Der Verein verfolgt dazu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus dem Vereinsvermögen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- Geld- und Sachspenden
- sonstige Zuwendungen
- Öffentliche Zuschüsse

Mittel des Vereins dürfen auch für die Gründung einer unselbständigen Stiftung, die der Zielsetzung des Vereins entspricht, genutzt werden. Die Verwaltungstätigkeit wird treuhänderisch vom Verein durchgeführt.

§ 4 Mitgliedschaft

Persönliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 15. Lebensjahr vollendet hat und sich die Ziele des Vereins zu eigen macht. Förderndes Mitglied kann jede juristische Person oder Organisation werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand anhand eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 1. Tag des Folgejahres angezeigt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich bezahlt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist Bringepflicht. Die Mitglieder können von dieser Pflicht nur entbunden werden durch eine ordentliche Austrittserklärung. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 15,00 Euro pro Jahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Bewilligungsausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung als Voranzeige mit einer Frist von zwei Wochen anzukündigen. Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftlich Anträge an die Mitgliederversammlung beim Vorstand einzubringen. Alle eingereichten Anträge sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden unter Einhaltung der Fristen des Abs. 1 einberufen werden, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder eine solche schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von einer Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
2. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des neuen Vorstandes
5. Bestellung der Mitglieder des Bewilligungsausschusses
6. Wahl von zwei Kassenprüfern für die neue Wahlperiode
7. Satzungsänderungen
8. Behandlung vorliegender Anträge
9. Verschiedenes

Die Aufgaben 4 bis 6 erfolgen nur bei Bedarf, mindestens alle 3 Jahre. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Beisitzer

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Arbeit ist ehrenamtlich.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Restvorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der Führung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen. Die Mitgliederversammlung hat dann bis zum Ablauf der Amtsperiode des Restvorstandes ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das gesamte Vereinsvermögen.
- (2) Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Er entscheidet über die Vorschläge des Bewilligungsausschusses oder evtl. weiterer Ausschüsse.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (6) Der Schriftführer ist zusammen mit dem Kassenwart verpflichtet, jährlich, rechtzeitig zu der Mitgliederversammlung, einen Geschäfts- und Kassenbericht zu erstellen, der vom Vorstand zu beschließen und der Mitgliederversammlung zur Entgegennahme zuzuleiten ist.
- (7) Der Vorstand tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch jedes Vierteljahr einmal, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§ 11 Bewilligungsausschuss

Der Bewilligungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Bewilligungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.

§ 12 Aufgaben des Bewilligungsausschusses

- (1) Der Bewilligungsausschuss schlägt dem Vorstand die Verwendung des Spenden- und Beitragsaufkommens des Vereins auf Grund eingegangener Anträge vor.
- (2) Die Entscheidung des Bewilligungsausschusses ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidungen sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Der Bewilligungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind, es sei denn, ein Mitglied hat schriftlich seine Amtsniederlegung beim Vorstand erklärt.

§ 13 Wahlordnung

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird ein Vereinsmitglied durch Akklamation zum Wahlleiter berufen. Ihn unterstützen zwei Wahlhelfer.
- (2) Wahlberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.
- (3) Wahl des Vorstandes:
Nach Nominierung der Kandidaten durch die Mitgliederversammlung werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister und der Beisitzer in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit ist Wiederholung der Wahl erforderlich. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Wahl des Bewilligungsausschusses:
Nach Nominierung der Kandidaten durch die Mitgliederversammlung werden diese in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit ist Wiederholung der Wahl erforderlich. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Das Wahlprotokoll führt der bisherige Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung der Wahlleiter. Das Wahlprotokoll ist von zwei weiteren Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 14 Vereinsvermögen

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Anschaffungen von bleibendem Wert sind als Eigentum des Vereins zu inventarisieren. Anschaffungen von bleibendem Wert kann der Vorstand aber auch der Schule übereignen. Sie werden dann von dieser inventarisiert. Große Anschaffungen meldet die Schule dem Schulverwaltungsamt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind oder sich vertreten lassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes geht das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, in das Eigentum der Schule für Körperbehinderte Erfurt (Schulträger) über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schule zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 10.09.2002 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

Verein der Freunde und Förderer
der Schule für Körperbehinderte Erfurt e. V.
Warschauer Straße 4, 99089 Erfurt
Amtsgericht Erfurt VR 160459

Tel.: (03 61) 7 51 18-21 (Schulsekretariat)
Tel.: (03 61) 7 51 18-44 (Vereinsvorstand)
Fax: (03 61) 7 92 14 78

Kontodaten:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE50 8205 1000 0130 0555 73
BIC: HELADEF1WEM

Im Vorstand des Fördervereins arbeiten mit: (gewählt in der Mitgliederversammlung am 11.11.2013)

| | | | |
|--------------------|-----------------------|----------------------|-----------------------|
| Aue, Peter | Vorsitzender | Kalleja, Ramona | Stellvertreter |
| Riese, Annemarie | Schatzmeister | Nordmann, Jutta | Schriftführer |
| Schottmann, Sylvia | Beisitzer | Schilling, Jörg | Bewilligungsausschuss |
| Brechmacher, Iris | Bewilligungsausschuss | Speckmann, Christine | Bewilligungsausschuss |

Der Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Zeit zwischen 1. und 15. Oktober des jeweiligen Jahres.

(Einverständnis des Mitgliedes muss schriftlich vorliegen.)